

noch weiter gehende Ausnahme wird von den Vertretern des Handels- und Fabrikstandes dahin beantragt, daß jeder Aussteller eines auf eigne Ordre, wenn auch nicht für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsels aus dem Accepte die Wechselklage gegen den Bezogenen haben solle." Im Allgemeinen hat es der Fabrikstand nicht verlangt. Also befürchte ich nicht, daß nicht die zweite Kammer sich conformiren sollte.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe hierauf zu erwidern, daß ich auch mit dem Handelsvorstande zu Leipzig mehrere Conferenzen darüber gehabt habe und man einstimmig der Meinung war, daß anders nicht, als wie die Deputation beantragt hat, dem Bedürfnisse genügt werde.

Staatsminister v. Könneritz: Dies beweist nur, daß die Wünsche immer weiter gehen, und wohin es führen würde, wenn die Gesetzgebung allen Wünschen nachkommen sollte.

Präsident v. Carlowitz: Sie werden damit einverstanden sein, daß die erste Frage auf §. 58 b. zu stellen sein wird. §. 58 b. lautet: „Bei Wechseln, welche für fremde Rechnung gezogen sind, tritt lediglich der Aussteller, nicht aber der Dritte, für dessen Rechnung gezogen ist, mit den Empfängern des Wechsels in ein wechselrechtliches Verhältniß.“ Dieser Paragraph ist schon mit zum Vortrag gekommen, und wenn gleich dazu nichts bemerkt worden ist, so steht doch nichts entgegen, ihn jetzt zur Abstimmung zu bringen. Ich frage: ob die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation §. 58 b. annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Etwas schwieriger gestaltet sich die fernere Fragstellung. Zuvörderst muß ich bemerken, daß die Meinung in der Kammer aufgetaucht ist, es sei vorzüglicher, hier nicht über Fassungen, wie sie die Majorität und Minorität der Deputation gegeben, sondern zunächst über das Princip abzustimmen. Ich bin dieser Ansicht nicht. Die Erfahrung auf frühern Landtagen hat gelehrt, daß Abstimmungen über Principfragen nicht zweckmäßig sind. Die aufgeführten Gründe für die Abstimmung zuvörderst über das Princip sind mir übrigens nicht entgangen. Es wurde gesagt, daß, wenn man sich für das Separatvotum Sr. Königl. Hoheit entschiebe, man verbunden sei, auch seiner Fassung bei §. 106 b. beizutreten. Es ist dies wahr, ich finde aber hierin kein Bedenken. Es ist alsdann allerdings durch die Annahme des Separatvotums Sr. Königl. Hoheit gewissermaßen auch schon über sein Separatvotum bei §. 106 b. entschieden. Allein es kommt oft vor, daß zwei Fragen mit einander im engsten Zusammenhange stehen und doch gesondert zur Abstimmung gelangen müssen, so daß, wenn man die eine annimmt, auch über die andere mit entscheidet. Das ist aber nicht zu vermeiden und, wenn man sich nur den Erfolg vergegenwärtigt, auch unbedenklich. Bei einem Punkte muß angefangen wer-

den. Ich kann das angeführte Bedenken nicht theilen. Da aber von Sr. Königl. Hoheit und von dem Herrn v. Biedermann der Wunsch ausgedrückt worden ist, es solle zuvörderst über das Princip abgestimmt werden, so werde ich, wenn nichts dagegen erinnert wird, die präjudicielle Frage vorangehen lassen. Ich habe also die Kammer zu fragen: ob sie nach dem von einigen Mitgliedern der Kammer ausgesprochenen Wunsche jetzt nicht über die Fassungen, sondern über das Princip abstimmen will? und bitte, darauf mit Ja und Nein zu antworten. — Es wird gegen neun Stimmen beschlossen, über die Fassungen abzustimmen.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich zunächst auf das Gutachten der Majorität der Deputation zu kommen. Dieses Gutachten findet sich S. 172 (s. o. S. 813). Ich werde auf dieses Gutachten die erste Frage stellen, bemerke aber, daß ich diese Frage jetzt nur stelle mit Ausschluß der Worte: „auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen“. Diese Worte wünscht nämlich der Herr Separatvotant in Wegfall gebracht zu sehen. Um ihn also der Verlegenheit zu überheben, gegen das ganze Deputationsgutachten zu stimmen, während er doch den größern Theil desselben unterschreibt, werde ich sodann eine weitere Frage auf die Einschaltung dieser Worte und eine dritte auf die Einschaltung eines Satzes, auf den ich später kommen werde, stellen. Ich frage also zunächst, ob man, nach der Ansicht der Majorität, ja ich kann sagen der gesammten Deputation (denn hierin stimmt Sr. Königl. Hoheit mit der Deputation überein), den Satz so aufnehmen will: „Wechsel, welche an des Ausstellers eigne Ordre gestellt sind, werden, mit Ausnahme der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Remittenten, welche hier in Eine Person zusammenfallen, in allen übrigen Beziehungen den Wechseln gleichgeachtet, in welchen eine dritte Person Remittent ist.“ Die weitere Fragstellung in Beziehung auf einen Antrag des Herrn Separatvotanten behalte ich der Kammer vor. Ich frage nun die Kammer: ob sie diesem vorgetragenen Theile des Deputationsgutachtens beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun hat zuvörderst der Herr Separatvotant gewünscht, daß die Worte: „auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen“ ausfallen sollen. Die Majorität der Deputation wünscht diese Worte aufgenommen zu sehen. Ich habe die Frage auf das Gutachten der Majorität der Deputation zu stellen. Wer der Ansicht Sr. Königl. Hoheit beipflichtet, würde gegen die Majorität zu stimmen haben. Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Urtheile der Majorität der Deputation in die beschlossene Fassung die Worte aufgenommen wissen will: „auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen“? — Wird durch zwei und zwanzig gegen dreizehn Stimmen abgelehnt.